



Die Vorsorgevollmacht

Eine wichtige Ergänzung der Patientenverfügung

1. Zweck der Vollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten soll, bevor der Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit eintritt. Der Bevollmächtigte muss mit diesem Amt einverstanden sein. Eine derartige Vollmacht ist vor allem ratsam, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die mit ihrem Fortschreiten das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen wird. Dies trifft auf Huntington-Betroffene zu. Auch für Regelungen nach einem Unfall lässt sich vorsorgen. Soweit durch eine Vorsorgevollmacht in erforderlichem Ausmaß vorgesorgt wird, ersetzt sie in aller Regel die Bestellung eines gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

2. Inhalt und Umfang

Der Betroffene kann festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig wird. Es ist möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Beispielsweise könnte sich *eine* Vertrauensperson um die Bankgeschäfte kümmern, eine andere um gesundheitliche Belange. Die Vorsorgevollmacht lässt sich auf alle rechtlich bedeutsamen Handlungen beziehen, bei denen Stellvertretung zulässig ist. Dazu gehören:

- persönliche Angelegenheiten (zum Beispiel Vertretung gegenüber Versicherungen, Gerichten, Ämtern und Behörden; Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen; Abschluss von Verträgen),
- Vermögensangelegenheiten (zum Beispiel Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten; Verwaltung des Einkommens und Vermögens des Vollmachtgebers und Verfügung über seine Bankkonten),
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten (zum Beispiel Kündigung der Wohnung; Auflösung des Haushalts; Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim),
- Gesundheitsangelegenheiten (zum Beispiel Gesundheitsvorsorge; Einsicht in Patientenunterlagen; Organisation der Pflege; Organspende; Entbindung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht; Entscheidungsbefugnis bezüglich durchzuführender ärztlicher Maßnahmen und Einwilligungsbefugnis bei Operationen) und
- sonstige Angelegenheiten (zum Beispiel Entgegennahme und Öffnen der Post; Regelung der Vergütung für die Tätigkeit des Bevollmächtigten oder Entschädigung für seinen Aufwand).
- Geschäfte, die der Bevollmächtigte *nicht* wahrnehmen soll.

Eine Vorsorgevollmacht muss zumindest folgende Punkte enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson (oder Vertrauenspersonen),
- Aufgabenbereiche, für die die bevollmächtigte Vertrauenspersonen zuständig sein wird,
- Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam werden und wie lange sie gelten soll und
- individuelle Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen über seine Zukunft, beispielsweise bezüglich Pflegeleistungen, Heimaufenthalt beziehungsweise Heimeinweisung, medizinische Versorgung, Lebenserhaltung bei Unfall und Krankheit, Letzteres gegebenenfalls mit Hinweis auf eine *Patientenverfügung*.

Ausgeschlossen sind – neben den nicht vertretbaren Rechten wie Wahlrecht oder elterliche Rechte – Entscheidungen über eine geschlossene Unterbringung, über unterbringungsähnliche Maßnahmen wie das Festbinden am Bett, Anschlallen im Rollstuhl, Sedierung mit Medikamenten, wie es bei Huntington-Patienten in der Regel zu erwarten ist, oder Einwilligung in Behandlungen, die als gefährlich gelten (Operationen). Eine Entscheidung über diese Maßnahmen darf nur das Gericht treffen. Bei Gefahr im Verzuge – beispielsweise bei Sturz eines Betreuten aus dem Bett – darf der Bevollmächtigte für die notwendige unterbringungsähnliche Maßnahme (in diesem Fall die Anbringung von Bettgittern) eine vorläufige Entscheidung treffen. Er hat aber unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn die Maßnahme länger dauern soll (mehr als zwei Tage) oder regelmäßig erfolgen muss (zum Beispiel immer nachts).

Damit der Bevollmächtigte über ein Konto des Vollmachtgebers verfügen kann, verlangen Banken meist eine spezielle Bankvollmacht, die in der Vorsorgevollmacht enthalten sein muss. Es muss detailliert beschrieben sein, für welches Konto und bei welcher Bank diese Spezialvollmacht gilt. Einfacher ist es, dem Bevollmächtigten eine Zeichnungsberechtigung für das entsprechende Konto zu erteilen. In jedem Fall muss dieser sich – will er auf das Konto zugreifen – mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Die Frage der Notwendigkeit einer speziellen Bankvollmacht klärt man am besten rechtzeitig mit seinem Bankinstitut.

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person noch handlungs- und entscheidungsfähig sein. Wenn dies nicht der Fall ist, muss über die gewählte, die gesetzliche oder die gerichtliche Erwachsenenvertretung entschieden werden.

3. Form der Vollmacht

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht gibt es drei Möglichkeiten:

- sie wird eigenhändig geschrieben und unterschrieben,
- der Vollmachtgeber erstellt eine maschinengeschriebene Fassung (PC) oder füllt ein Formular aus, das von ihm sowie von drei Zeugen unterschrieben wird, oder
- sie wird vor einem Notar, einem Rechtsanwalt, einem Erwachsenenschutzverein oder vor Gericht errichtet.

Um alle Eventualitäten zu berücksichtigen ist es ratsam, bei der Formulierung des Dokuments einen Notar oder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, weil beide umfassend über die Rechtswirkung und den Inhalt beraten können. Dies ist zwar teurer, aber in der Regel ist eine notariell beurkundete Vollmacht im Rechtsverkehr sicher und anerkannt. Die Kosten für eine Vorsorgevollmacht betragen je nach Aufwand etwa 500 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen). Die Frage der Kosten sollte man zuvor mit Notar oder Rechtsanwalt klären. Das erste Informationsgespräch über die Vorsorgevollmacht ist bei einem Notar oft kostenlos. Wenn in der Vorsorgevollmacht Einwilligungen in gravierende medizinische Behandlungen festgehalten werden beziehungsweise die Vorsorgevollmacht Entscheidungen über eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst, *muss* die Vorsorgevollmacht vor einem Notar, einem Rechtsanwalt, einem Erwachsenenschutzverein oder vor Gericht errichtet werden.

Das Eintreten des Vorsorgefalls, also das Inkrafttreten der Vorsorgevollmacht, wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) von einem Notar registriert. Darüber wird eine Registrierungsbestätigung ausgestellt. Mit dieser Bestätigung wird dem Bevollmächtigten eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten ausgehändigt. Wenn der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung die Registrierungsbestätigung vorlegt, darf ein Dritter auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, die erteilte Vorsorgevollmacht jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird im ÖZVV registriert (gebührenpflichtig).

4. Vor- und Nachteile einer Vorsorgevollmacht, Beratung

Eine Vorsorgevollmacht muss gut überlegt und sollte nicht im Schnellverfahren, nicht gutgläubig und leichtfertig erteilt werden. Sie setzt das uneingeschränkte persönliche Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus. Zum Beispiel unterliegt ein Bevollmächtigter, der mit der Vermögensverwaltung betraut ist, *nicht* der Kontrolle des Gerichts wie ein gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter. Er braucht Außenstehenden keine Rechenschaft abzulegen. Das mag ein Nachteil der Vorsorgevollmacht gegenüber einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung sein. Es ist insofern abzuwägen, in die Vorsorgevollmacht einen Kontrollmechanismus aufzunehmen, zum Beispiel die Erteilung der Vollmacht nach dem *Vier-Augen-Prinzip*. Das heißt, dass zwei Bevollmächtigte nur *gleichzeitig* von ihr Gebrauch machen können.

Eine Vorsorgevollmacht sollte in jedem Fall frühzeitig und sorgfältig formuliert und mit Experten und nahestehenden Menschen besprochen werden. Es ist empfehlenswert, Beratung von mehreren Stellen in Anspruch zu nehmen. Information gibt es zum Beispiel beim Bundesministerium für Justiz (BMJ), bei den Juristen der Patientenanwaltschaft, bei den Erwachsenenschutzvereinen oder auf der Amtshelferseite (www.help.gv.at). Darüber hinaus gibt es fertige Formulare (im Internet unter dem betreffenden Stichwort zu finden), etwa vom BMJ. Solch ein Vordruck ersetzt nicht eine Beratung, und seine Benutzung setzt eine intensive Beschäftigung mit dem Thema voraus. Das Muster einer Vorsorgevollmacht ist nachstehend abgedruckt

Muster einer Vorsorgevollmacht*

(*in Anlehnung an die Mustervollmacht des BMJ)

A. Bevollmächtigung

1. Vollmachtgeber

Herr/Frau

Familienname, Vorname

geboren am

wohnhaft in

Telefon/E-Mail

Sozialversicherungsnummer

In voller Kenntnis der Tragweite der hier abgegebenen Erklärung und im Wissen, dass ich diese Vollmacht jederzeit widerrufen kann, betraue ich hiermit für den Fall, dass ich nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig sein sollte, nachgenannte Personen mit der Wahrnehmung meiner Vorsorgevollmacht:

2. Bevollmächtigter

Herr/Frau

Familienname, Vorname

geboren am

wohnhaft in

Telefon/E-Mail

Naheverhältnis

3. Ersatzbevollmächtigter

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte nicht erreichbar ist oder seine Funktion aus anderen Gründen nicht wahrnehmen kann, soll Ersatzbevollmächtigter sein:

Herr/Frau

Familienname, Vorname

geboren am

wohnhaft in

Telefon/E-Mail

Naheverhältnis

B. Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gilt für:

1. Vertretung vor Behörden und anderen Institutionen

- Der Bevollmächtigte ist berechtigt:
 - mich vor Behörden und Gerichten zu vertreten;
- mich gegenüber öffentlichen und privaten Versicherungen, Krankenkassen, Pensionsinstituten und sonstigen Hilfs- und Unterstützungskassen zu vertreten;
- für mich Verträge mit Telekommunikationsunternehmen abzuschließen und zu kündigen sowie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben;
- an mich adressierte Sendungen entgegenzunehmen und zu öffnen.

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt:

- Über vorübergehende oder dauerhafte Änderungen des Wohnortes zu entscheiden;
- Damit zusammenhängende Verträge abzuschließen;
- Wenn es notwendig wird und soweit dies möglich ist, möchte ich in folgender Einrichtung leben: (namentliche Bezeichnung / Anschrift)
- Mit meiner Wohnung/Wohnungseinrichtung soll der Bevollmächtigte folgendermaßen verfügen:

3. Gesundheitsangelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt:

- Medizinischen Behandlungen nach meinem mutmaßlichen Willen (sowohl stationär als auch ambulant) zuzustimmen. Ich entbinde hiermit die zuständigen Ärzte sowie das Pflegepersonal gegenüber der hier bevollmächtigten Person ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitspflicht.
- Medizinischen Behandlungen, auch wenn sie gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (zum Beispiel operativer Eingriff) zuzustimmen.

4. Vermögensangelegenheiten / Bankvollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt:

- über meine sämtlichen Einkünfte zu verfügen und Verträge hierüber abzuschließen;
- über folgende Vermögensgegenstände zu verfügen und Verträge hierüber abzuschließen:
- über folgende Konten und Depots zu verfügen sowie mich diesbezüglich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten zu vertreten:
Kontonummer: BLZ:Kreditinstitut
- über folgende Sparbücher zu verfügen sowie mich diesbezüglich im Geschäftsverkehr mit dem Kreditinstitut zu vertreten:
Sparbuchnummer:BLZ:Kreditinstitut
- Sparbuchnummer:BLZ:Kreditinstitut

5. Abgabenrechtliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt:

- meine abgabenrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen (Arbeitnehmerveranlagung);
- Zahlungen für mich entgegenzunehmen.

6. Sonstige Vermögensangelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt:

- Zahlungen für mich entgegenzunehmen sowie Zahlungen vorzunehmen;
- Eintragungen im Grundbuch bezogen auf meine Liegenschaften vorzunehmen;
- Soweit testamentarisch bestimmte Gegenstände meinen Erben überlassen worden sind, sind diese Gegenstände zurückzubehalten, zu verwahren und nach meinem Tod den Erben auszuhändigen, sofern von diesen erwünscht und der Nachlass nicht überschuldet ist.
(mein Testament ist hinterlegt bei:))

C. Sonstige Anordnungen

1. Einschränkende Auflagen

Folgende Maßnahmen darf der Bevollmächtigte nicht vornehmen:

.....

2. Wirksamwerden der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist nur zu meiner Vertretung berechtigt, wenn ich in rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr imstande bin, selbst zu entscheiden. Das ist der Fall, wenn in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten die Geschäftsfähigkeit oder wenn in höchstpersönlichen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt oder wenn ich mich nicht mehr selbst zu äußern vermag. Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

3. Aufwändersatz, Entgelt, Rechnungslegung

Der Bevollmächtigte bekommt tatsächlich gemachte notwendige und nützliche Aufwendungen (zum Beispiel Reisekosten, Parkgebühren, Telefonkosten) ersetzt, sofern er sie schriftlich dokumentiert (Rechnung, Fahrtenbuch). Zusätzlich steht ihm für die mit der Vollmacht verbundenen Tätigkeiten kein Entgelt zu. Er ist zur Rechnungsführung verpflichtet.

4. Patientenverfügung

Ich habe eine Patientenverfügung errichtet; die der Bevollmächtigte befolgen und durchsetzen soll. Sie ist der Vollmacht angeschlossen und zusätzlich hinterlegt bei

.....

5. Erwachsenenschutzverfügung

Ist trotz dieser Vollmacht die Bestellung eines gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreters erforderlich, so soll der oben genannte Bevollmächtigte – gegebenenfalls der Ersatzbevollmächtigte – für diese Aufgabe herangezogen werden.

D. Unterfertigung und Bekräftigung

1. Unterfertigung

a. Vollmachtgeber

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Vorsorgevollmacht selbst errichtet habe.

Ort.....Datum.....Unterschrift.....

b. Bevollmächtigter

Als Bevollmächtigter verpflichte ich mich, die Vollmacht in vollem Umfang und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Ort.....Datum.....Unterschrift.....

c. Ersatzbevollmächtigter

Als Ersatzbevollmächtigter verpflichte ich mich, die Vollmacht in vollem Umfang und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Ort.....Datum.....Unterschrift.....

Notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers:

Ort.....Datum.....Unterschrift.....

Die Vollmacht ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert.

2. Bekräftigung vor Zeugen oder Notar

Hiermit wird bekräftigt, dass der Inhalt dieser Vollmachtsurkunde dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

.....
1. Zeuge: Name Ort Datum Unterschrift

.....
2. Zeuge: Name Ort Datum Unterschrift

.....
3. Zeuge: Name Ort Datum Unterschrift

3. Errichtung vor Rechtsanwalt / Notar / Erwachsenenschutzverein oder bei Gericht

Ergänzungen durch Rechtsanwalt, Notar, Erwachsenenschutzverein oder Gericht:

.....
.....
.....

(Ort, Datum, Name, Unterschrift und Stampiglie des Rechtsanwalts / Notars /
Erwachsenenschutzvereins / Gerichts)

Weiterführende Information

Umfassende Information zur Huntington-Krankheit unter: www.huntington-info.at

Feedback

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte senden Sie uns Ihre Rückmeldung zu diesem Infoblatt zu. Wir werden diese bei der regelmäßigen Aktualisierung der Inhalte des Infoblattes berücksichtigen. Sie können auch weitere Themen für neue Infoblätter vorschlagen.

Die Infoblätter dieser Webseite sind keine Quelle für medizinische, juristische oder finanzielle Ratschläge.